

## **Welche Regelungen gelten denn für den Breitensport und den Freizeitsport ab dem 1. August genau?**

Der Sport- und Wettkampfbetrieb ist auf den Sportanlagen, im Freien und in Hallen unter Beachtung der in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ausgewiesenen Hygieneschutzmaßnahmen gemäß den Regularien der Verbände wieder möglich. Dies bedeutet, dass seit Beginn des Monats August etwa alle Mannschaftssportarten nach den gewohnten Regeln wieder ausgeübt werden dürfen. Die Durchführung von Sportveranstaltungen ist wie bislang zulässig, sofern diese unter den gleichen Bedingungen wie sonstige Veranstaltungen durchgeführt werden können. Maximal sind dabei bis zu 250 Zuschauer erlaubt. Die lokalen Behörden können ausnahmsweise auch eine höhere Anzahl an Zuschauern genehmigen. Bei den Vorgaben zu Umkleiden sind die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu beachten und es muss bei der Nutzung der Umkleiden sichergestellt sein, dass das allgemeine Abstandsgebot dort eingehalten werden kann. Zusammengefasst bedeutet das, dass der Sport in seinem Trainings- und Wettkampfbetrieb im Breiten- und Freizeitsport nunmehr eine weitgehende Öffnung erfährt. Dies gilt jedoch nicht für den gemeinsamen Aufenthalt vor und nach dem Sport im öffentlichen Raum. Darauf ist ausdrücklich zu achten. Hier gelten die allgemeinen Abstandsregeln.

Zudem gilt es grundsätzlich zu beachten, dass aufgrund des lokalen Infektionsgeschehens die kommunalen Behörden weitergehende Einschränkungen verhängen können, die auch den Sport betreffen. Diese entscheiden anhand der Sieben-Tage-Inzidenz und der damit verbundenen Verhaltenseinschränkungen.

## **Welche Vorgaben gelten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb ab 19. Oktober?**

Trainingsbetrieb und Wettkampfbetrieb sind sowohl im Individual-, als auch im Kontaktsport möglich, ohne dass eine zahlenmäßige Beschränkung besteht. Zwischen den Sportlerinnen und Sportlern muss daher der Mindestabstand nicht eingehalten werden.

Zudem muss gewährleistet sein, dass

- nur die persönliche Sportbekleidung und -ausrüstung verwendet wird. Mannschaften dürfen Trainingsspiele und Pflichtspiele in den Vereinstrikots bestreiten. Diese sind nach jedem Gebrauch unmittelbar zu waschen.
- Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden,
- Umkleideräume, Wechselspinde, Schließfächer und sanitäre Anlagen nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts genutzt werden und sichergestellt ist, dass das allgemeine Abstandsgebot dort eingehalten werden kann,

- der Zutritt zur Sportstätte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt und
- Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.

### **Dürfen Vereins- und Versammlungsräume wieder geöffnet werden?**

Vereins- und Versammlungsräume und ähnliches sind seit dem 6. Juli geöffnet. Dies betrifft auch die Theken und gastronomischen Angebote eines Vereins, die nicht von einem Gastronomiebetrieb offiziellen Gaststätte bereitgestellt werden. Dies war schon vorher erlaubt. Natürlich müssen die üblichen Abstands- und Hygieneregeln für Versammlungen und Gastronomiebetriebe weiterhin eingehalten werden. In § 1 Abs.1, Satz 1 heißt es: Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, in einer Gruppe von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Menschen ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

Aufgrund der steigenden Corona-Fallzahlen in Hessen ist darauf zu achten, dass es je nach Sieben-Tage-Inzidenz lokal abweichende Regelungen für die Gruppengröße beim Aufenthalt in Vereins- und Versammlungsräumen geben kann. Hierzu informieren die lokalen Gesundheitsbehörden.

### **Was gilt für Sportveranstaltungen seit dem 16. September 2020**

Grundsätzlich bleiben die Vorgaben der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie in der Lesefassung vom 1. August 2020 für Veranstaltungen bestehen. Aufgrund der steigenden Corona-Fallzahlen in Hessen ist darauf zu achten, dass es je nach Sieben-Tage-Inzidenz lokal abweichende Regelungen für die Teilnehmerzahl an Sportveranstaltungen geben kann. Bitte informieren Sie sich bei ihrer lokalen Gesundheitsbehörde.

Zuschauer sind mit den Vorgaben der Verordnung (§1, Absatz 2b) gestattet, wenn die Teilnehmerzahl 250 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen gestattet. Ab einer absoluten Anzahl von 1000 Personen wurde mit Blick auf den Ligabetrieb und die Pokalwettbewerbe aller Sportarten von den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder am 15.9.2020 folgendes verabredet:

Es wurde ein Beschluss gefasst, der Sportveranstaltungen mit begrenzter Zuschauerzahl möglichst bis zum Start der jeweiligen deutschen Profiligen bzw. Pokalwettbewerbe zulässt.

Der Beschluss definiert bis Ende Oktober einen Probelauf, danach werden auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse u. a. aufgrund der wissenschaftlichen

Begleitung die weiteren Schritte und Vorgehensweisen verabredet. Die Kriterien stehen natürlich immer unter dem Vorbehalt der Vorgaben der örtlichen Genehmigungsbehörden, die ab einer Zuschauerzahl von 250 maßgebend sind.

Der Beschluss umfasst fünf Punkte:

1. Grundlage für die Zulassung von Zuschauern zu bundesweiten Sportveranstaltungen sind die Hygienekonzepte der Deutschen Fußballliga und der Mitgliederverbände der Interessengemeinschaft Teamsport Deutschland sowie der zugehörigen Ligen und der zuständigen Sportfachverbände.
2. Um deren Funktionieren und die Durchsetzung durch die Vereine zu erproben und ggf. eine stufenweise Anpassung der Zuschauerzahlen zu ermöglichen, sollen die Konzepte einen sechswöchigen bundesweiten Probetrieb durchlaufen.
3. Für den Probetrieb und die Konzepte gelten die folgenden Leitlinien:
  - a) Das aktuelle regionale Pandemiegeschehen (7-Tages-Inzidenz/100.000 Einwohner) wird berücksichtigt. Maßgeblich sind die Zahlen des Robert-Koch-Instituts. Keine Zulassung von Zuschauern erfolgt in der Regel, wenn die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner am Austragungsort größer gleich 35 und das Infektionsgeschehen nicht klar eingrenzbar ist. Stets bedarf es einer engen Abstimmung mit den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern.
  - b) Die Möglichkeit zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch die Personalisierung der Tickets ist gewährleistet, vorzugsweise über vollständig digitale Lösungen im Rahmen des Ticketings. Gästetickets werden nicht verkauft.
  - c) Das Abstandsgebot von 1,5 Metern wird entsprechend den dafür geltenden Landesregelungen gewährleistet, insbesondere durch eine Reduktion der maximalen Zuschauerauslastung, eine Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass, ein Verbot des Ausschanks und Konsums von alkoholhaltigen Getränken sowie ein Zutrittsverbot für erkennbar alkoholisierte Personen.
  - d) Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der gesamten Veranstaltungen werden in Abhängigkeit vom Veranstaltungsort vorgesehen. Für ausreichende Lüftung und/oder Luftdesinfektion bzw. -filtration in Hallen ist gesorgt.
  - e) Die zulässige Zuschauerzahl wird für jeden Austragungsort durch die Einhaltung des Abstandsgebots entsprechend den dafür geltenden Landesregelungen und die Kapazität der örtlichen Infrastruktur (v.a. Sanitär, Gastronomie, ÖPNV, Individualverkehr) bestimmt. Die Zuschauerkapazität entspricht der Anzahl der Personen, die mit vorhandenem Platz und vorhandener Infrastruktur in der verfügbaren Zeit unter Einhaltung des Mindestabstands bewältigt werden kann. Die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsämter zur Kontaktpersonennachverfolgung sind zu berücksichtigen. Als zulässige

Höchstkapazität während des Probebetriebs wird oberhalb einer absoluten Zahl von 1000 Zuschauern 20 Prozent der jeweiligen Stadien- oder Hallenkapazität empfohlen.

4. Der Probebetrieb soll von den Verbänden wissenschaftlich begleitet werden. Dies kann verbandsübergreifend geschehen. Dabei soll insbesondere auf die Problematiken der Aerosole, Verkehrslenkung, Ticketing, Einlass und Verlassen des Stadions und die Unterschiede zwischen Hallen- und Freiluftsport eingegangen werden.
5. Über die Erkenntnisse aus dem Probebetrieb und über die Überführung in den Dauerbetrieb wird spätestens Ende Oktober 2020 entschieden.

### **Ist Schwimmsport weiterhin uneingeschränkt möglich?**

Sämtliche Schwimmbäder, Freibäder, Badeseen, Thermalbäder, Saunen und ähnliche Einrichtungen können für den Publikumsverkehr seit dem 15.6.2020 geöffnet werden. Es kann Badebetrieb unter den nachfolgend aufgeführten Auflagen stattfinden. Weiterhin erlaubt ist die Durchführung von Schwimmkursen und der Trainingsbetrieb von Sportvereinen. Die Schwimmkurse dürfen von allen Anbietern im Rahmen dieser Öffnung wieder angeboten werden. Unter Schwimmkursen werden auch sonstige Kursangebote im Schwimmbad gefasst, also auch Aquajogging, Wassergymnastik, etc. Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind dabei strikt einzuhalten. Schließfächer und Spinde zur Aufbewahrung von Taschen und Wertgegenständen können genutzt werden, sowie die sanitären Anlagen unter Auflagen. Die Entscheidung über die Öffnung der Schwimmbäder obliegt ausschließlich den jeweiligen Betreibern.

### **Was ändert sich ab dem 19. Oktober im Bereich der Schwimmbäder?**

Schwimmbäder dürfen betrieben werden, ohne dass jeder Person drei Quadratmeter der begehbaren Fläche zur Verfügung stehen müssen. Das erweitert die Nutzungsmöglichkeiten des Bades. Bei den Vorgaben zu Umkleiden wurde bereits im Juli die Fünf-Quadratmeter-Regel gestrichen, dort wird nur noch auf die allgemein geltenden Abstandsregeln verwiesen.

### **Welche Regularien gelten für den Badebetrieb?**

Schwimmbäder, Badeanstalten an Gewässern und ähnliche Einrichtungen dürfen betrieben werden, wenn

- a) nur die persönliche Sport- und Schwimmbekleidung und -ausrüstung verwendet wird,
- b) Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden,
- c) Umkleieräume, Wechselspinde, Schließfächer und sanitäre Anlagen nur unter Beachtung der allgemeinen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts genutzt werden und sichergestellt ist, dass alle Abstands- und Kontaktgebote nach § 1 Abs. 1 dort eingehalten werden kann,
- d) der Zutritt zur Schwimmstätte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt und
- e) Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert Koch-Instituts keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden,
- f) die Betreiberin oder der Betreiber ein anlagenbezogenes Hygiene- und Zugangskonzept erstellt und einhält, welches auch eine Reinigung der sanitären Anlagen und Umkleieräumlichkeiten in kurzen Intervallen vorsieht, und wenn die Einhaltung der Vorgaben von Punkt a) bis f) überwacht wird,
- g) durch geeignete Maßnahmen, bspw. durch ein Hygienekonzept soll, insbesondere durch die Begrenzung der Besucherzahlen und der sich gleichzeitig in den Becken aufhaltenden Personen, sichergestellt werden, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann, sofern keine Trennvorrichtungen vorhanden sind.

### **Unter welchen Voraussetzungen dürfen Saunen und Saunabereiche betrieben werden?**

Saunen und Saunabereiche dürfen betrieben werden, wenn

- a) durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen sichergestellt ist, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.
- b) die Betreiberin oder der Betreiber ein anlagenbezogenes Hygienekonzept erstellt und einhält, welches auch eine Reinigung der sanitären Anlagen und Umkleieräumlichkeiten in kurzen Intervallen vorsieht,
- c) Umkleieräume, Wechselspinde, Schließfächer und sanitäre Anlagen nur unter Beachtung der allgemeinen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts genutzt werden und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 dort eingehalten werden kann.

## **Wie verhält es sich mit dem Schwimmen in Badeseen oder fließenden Gewässern?**

In Badeseen, Stauseen oder Weihern findet öffentlicher Badebetrieb ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen (Badeanstalten) statt. Schwimmen an dafür nicht vorgesehenen Stellen von Badegewässern oder in Flüssen geschieht auf eigene Gefahr und sollte ohnehin unterlassen werden.

## **Sind denn Fitnessstudios geöffnet?**

Seit dem 15. Mai dürfen auch die Fitnessstudios wieder öffnen. Es gelten dafür die allgemeinen Bestimmungen des Breiten- und Freizeitsports. Seit 19. Oktober dürfen Fitnessstudios ihre Kunden als Serviceleistung auch wieder frische Handtücher zur Verfügung stellen. Fitnessstudios (Bereiche mit Geräten für Kraft- und Ausdauersport) müssen neben der Einhaltung dieser geltenden Abstands- und Hygieneregeln auch ein umfassendes Hygienekonzept nach § 2 Abs. 3, Satz 1, einhalten.

## **Dürfen sanitäre Anlagen (Dusch- und Waschräume, Toiletten) geöffnet werden?**

Umkleideräume, Wechselspinde, Schließfächer und sanitäre Anlagen dürfen unter Beachtung der allgemeinen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts genutzt werden und wenn sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 dort eingehalten werden kann. Dies gilt auch in Fitnessstudios, Sportanlagen und Schwimmbädern und Saunen.

## **Welche Einschränkungen und Vorgaben gelten denn für den Breitensport in gedeckten Sportanlagen, also in Hallen?**

Es gelten keine weiterführenden Einschränkungen mehr. Seit dem Monat August ist der Breiten- und Freizeitsport in der Halle wie im Freien wieder gestattet.

## **Wo kann ich mich denn weitergehend informieren?**

Der Landessportbund Hessen hat auf seiner Homepage wesentliche Informationen zur Corona-Krise auf seiner Startseite zusammengefasst. Dort werden rechtliche Fragen beantwortet und auch Fragen zu Lizenzen erörtert. Dort erfahren Sie auch, wie die Geschäftsstelle des Isbh geöffnet hat und was mit den Bildungsstätten des Landessportbundes ist.

Die Webseite erreichen sie unter: <https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/>

### **Wer gibt denn sonst noch Auskünfte zum Sport und speziellen Regelungen für alle Sportarten, etwa für Hygieneregeln?**

Auch der Deutsche Olympische Sportbund hat auf seiner Homepage Informationen zu Corona und Sport aufbereitet. Dort stehen auch die 10 Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sportbetriebs. Diese enthalten Hinweise auf die Handhabe und die Umsetzung der Hygienebestimmungen. Zudem hat der DOSB für alle Fachverbände sportartspezifische Übergangsregeln hinterlegt. Diese geben sehr präzise Hinweise darauf, was Sportler in ihrer jeweiligen Sportart jetzt beachten müssen.

Die Webseite erreichen sie unter: <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/> sowie die Hygieneleitlinien des Robert-Koch-Instituts.

### **Wer trägt denn die Verantwortung, dass die Pläne und Hygienevorschriften eingehalten werden?**

Die Verantwortung liegt in jedem Fall bei dem Betreiber der Sportstätte; also dem Verein oder der Kommune oder auch dem privaten Unternehmer, der ein Sportangebot für Kunden anbietet.

### **Reicht die Beachtung der sportartspezifischen Verbandskonzepte oder müssen Konzepte örtlich zusätzlich entwickelt werden, z.B.: muss ein Hygienekonzept für die Wieder-Inbetriebnahme vorhanden sein?**

Auch das liegt in der Verantwortung des jeweiligen Betreibers einer Sportstätte und ist immer sportartspezifisch zu beantworten. Auch hier ist auf die Beachtung der 10 Leitplanken des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs zu verweisen. Diese finden sich auf der Homepage des DOSB wieder. Dort finden sich auch die sportartspezifischen Konzepte der Spitzenverbände, die eine hervorragende Grundlage bieten. Hygiene und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, sind ein unverzichtbarer Teil zur Eindämmung der Pandemie und sollten verpflichtend durchgeführt werden.

### **Wer ist denn zuständig, wenn Sporthallen oder Sportplätze in meiner Stadt oder meinem Dorf geschlossen sind und jetzt wieder öffnen?**

In der Regel ist derjenige zuständig, der die Sportstätte unterhält oder betreibt. Also im Normalfall die Kommune. Es gibt auch vereinseigene Sportstätten. Dann sind die Vereine zuständig. Aber, wenn das Land Hessen durch die Verordnung die Wiederaufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebs des Breiten- und Freizeitsports wieder ermöglicht, dann bedarf es grundsätzlich keiner weiteren Regelung mehr durch die Kommunen in Hessen; es sei denn es handelt sich um eine kommunale Sportstätte. Die kommunalen Behörden vor Ort können aber in ihrer Zuständigkeit auch bei vereinseigenen Sportstätten jederzeit dafür sorgen und kontrollieren, dass alle Vorgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingehalten werden. Beim Vollzug durch die Kommunen ist in der Regel das Gesundheitsamt zuständig. Es können auch die Ordnungsbehörden der Kommune tätig, um etwa eine bestehende Gefahrensituation abzuwenden.

**Wer kann dauerhaft die Einhaltung der Hygienevorgaben kontrollieren – reichen Stichpunktproben aus oder muss jemand durchgehend die Auflagen kontrollieren?**

Das liegt ebenfalls in der Verantwortung des Betreibers, also Kommune oder Verein – und ist nur sportartspezifisch zu beantworten. Hier hilft ein Blick auf die Regelungen auf der DOSB-Homepage und die Homepage des Landessportbundes, sowie die Hygieneleitlinien des Robert-Koch-Instituts.

**Gibt es denn Zugangskontrollen zu den Sportanlagen?**

Nein, diese sind nicht zwingend vorgeschrieben. Die Steuerung des Zutritts zu Sportanlagen muss unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen. Risikogruppen im Sinne der Allgemeinen Empfehlung des Robert-Koch-Institutes dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt sein.

**Wer organisiert denn die Belegung der Sportanlagen, um eine größere Menschenansammlung beim Wechsel von Trainingsende und -anfang zu vermeiden?**

Auch das muss der Veranstalter des Sportbetriebs regeln. In der Regel wird das der Verein sein. Oder der Anbieter etwa von Rücken-Fitness-Kursen oder anderen Kursen. Das Verfahren ist je nach Sportart sehr unterschiedlich zu bewerten. Das Abstandsgebot und die Hygienevorschriften sind dabei dringend zu beachten.

**Wer ist denn zuständig für die Fragen des Schulsports und dort anstehende Prüfungen?**



Der Schulsport ist laut Verordnung wieder seit dem 1. August 2020 in vollem Umfang zulässig. Alle weiteren Details sind durch den Hygieneplan für Schulen des Hessischen Kultusministerium definiert.

### **Gibt es klare Regelungen in Hessen, wie Profi-Sportler und Berufssportler ihrem Beruf nachgehen können?**

Die Eindämmung des Corona-Virus hat für die Hessische Landesregierung höchste Priorität. Das bergeordnete Ziel ist nach wie vor Infektionsketten zu unterbrechen und die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems zu gewährleisten. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept vorliegt, ist gestattet.

Das Innenministerium grenzt in Abstimmung mit dem Landessportbund Hessen den Profisport als bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften bzw. über den Wirtschaftsbetrieb von Vereinen ab.

Nur zum Hintergrund: Dies gilt insbesondere für:

Fußball: 1. / 2. Bundesliga Männer, 1. Bundesliga Frauen, 3. Liga und Regionalliga Männer

Handball: 1. und 2. Liga Männer

Basketball: 1. Liga Männer

Volleyball: 1. Liga Männer und Frauen

Eishockey: DEL 1 und 2

American Football: GFL

Das Training von Kaderathleten an den Bundesstützpunkten und Landesstützpunkten ist mit einem eigenen Erlass extra geregelt.

### **Sind jetzt Testspiele zur Saisonvorbereitung in den Mannschaftssporten wieder möglich?**

In Hessen dürfen alle Mannschaften Testspiele zur Saisonvorbereitung seit dem 1. August bestreiten. Dies gilt für alle Ligen und Klassen sowie für alle Altersklassen.

## **Was gilt ab dem 19. Oktober, wenn im Vereinsheim die Fußball-Bundesliga o.ä. angeschaut wird oder sich aus einem anderen geselligen Grund im Verein getroffen wird?**

Gemeinschaftsräumlichkeiten in Vereinsheimen dürfen seit dem 6. Juli wieder geöffnet werden. Ein gemeinsames TV-Erlebnis im Clubhaus oder Vereinsheim, das gerade beim Sport von Jubel und Emotionen begleitet ist, fällt grundsätzlich unter den Anwendungsbereich von § 4 Abs. 1 CoKoBeV (Gaststätte) oder unter § 1 Abs. 2b CoKoBeV (Zusammenkünfte und Veranstaltungen), wenn hierzu nicht nur Vereinsmitglieder, sondern auch Dritte Zutritt haben. Sofern es sich im Vereinsheim um eine private Veranstaltung handelt (z. B. Geburtstag, Jubiläum), gelten die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 CoKoBeV, wobei in der Regel eine private Veranstaltung mit „vornehmlich geselligem Charakter“ vorliegen dürfte.

Nach § 1 Abs. 4 Satz 2 CoKoBeV sind auch bei privaten Veranstaltungen ggfs. besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen und Teilnehmerdaten zu erfassen, vgl. § 1 Abs. 2b CoKoBeV. Nach § 1 Abs. 4 Satz 3 ist die Teilnehmerzahl zudem auf 50 Personen begrenzt. Verstöße gegen die letztgenannten Punkte werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet (vgl. § 8 Nr. 3, 4 + 4a CoKoBeV).

Auch die gewerblich betriebene Gastronomie ist geöffnet. Für den gastronomischen Betrieb gelten aber strenge Verhaltens-, Nachverfolgungs-, Abstands- und Hygieneregeln, sowie weitere Vorgaben für die Gastronomie, die strikt einzuhalten sind (siehe <https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/was-ist-wieder-erlaubt-was-nicht#Gaststätten>). Gäste können dann in dem gastronomischen Betrieb auch beispielsweise Fußball im Fernsehen schauen, wenn dies gezeigt wird.

## **Unter welchen Voraussetzungen sind Sportveranstaltungen im Breiten- und Freizeitsport erlaubt**

Sportveranstaltungen sind wie Zusammenkünfte und Veranstaltungen im Bereich der Kultur (Theater, Opern, Kinos, Konzerte und ähnliches) zu bewerten. Sie sind zulässig, wenn

a) durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, sichergestellt wird, dass der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; jeder Person sollen drei Quadratmeter zur Verfügung stehen,

- b) die Teilnehmerzahl 250 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen gestattet,
- c) in geschlossenen Räumen Zuschauerplätze eingenommen werden, eine personalisierte Sitzplatzvergabe erfolgt, wobei aneinander liegende Sitzplätze nur von Personen eingenommen werden dürfen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 gestattet ist; zu anderen Personen oder Gruppen ist der Abstand nach § 1 Abs. 1 Satz 2 zu wahren,
- d) Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren,
- e) geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und
- f) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.

### **Wo liegt die Obergrenze der Teilnehmerzahl an Sportveranstaltungen?**

Die Teilnehmerzahl darf 250 nicht übersteigen (Regelobergrenze). Teilnehmende sind Gäste, **nicht Beschäftigte und Mitwirkende**. Die Regelobergrenze gilt für die tatsächlich anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Auf die mit den Gesundheitsbehörden abgestimmten arbeitsschutzrechtlichen Konzepte der Berufsverbände, z. B. im Falle der Theater, wird ebenfalls verwiesen. Aus Gründen der Kontrollierbarkeit des Hygienekonzepts durch zuständige Behörden sollte dieses schriftlich während der Veranstaltung verfügbar sein und eine verantwortliche Person ausweisen.

Die erfassten personenbezogenen Daten sind für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung diesen zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, „Spaßnamen“) ist auf die korrekte Angabe der

personenbezogenen Daten hinzuwirken oder vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Zudem können falsche Angaben mit einem Bußgeld belegt werden.

### **Gibt es Ausnahmen für Versammlungen von Sportvereinen und –verbänden?**

Zuständig sind auch in diesem Fall die lokalen Gesundheitsbehörden. Diese entscheiden anhand der Sieben-Tage-Inzidenz und der damit verbundenen Verhaltenseinschränkungen. Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl gestatten, wenn sie eine kontinuierliche Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen gewährleisten kann. Es ist ein strenger Beurteilungsmaßstab heranzuziehen und dabei sind insbesondere die Größe des Veranstaltungsraums und die Möglichkeit seiner Belüftung bzw. die Größe des Veranstaltungsareals und die örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall zu berücksichtigen. Daneben ist auch die Art der Veranstaltung von Bedeutung. So bieten Veranstaltungen, bei denen beispielsweise gemeinsam (laut) gesungen wird, ein höheres Infektionsrisiko als Veranstaltungen, bei denen gemeinsam meditiert wird. Auch bei Veranstaltungen, die hauptsächlich sitzend unter Einhaltung des Mindestabstands, mit wenigen Personenkontakten und geringer Tröpfchen- oder Aerosolbildung stattfinden (z. B. Mitgliederversammlungen von Vereinen etc.), ist das Infektionsrisiko geringer einzuschätzen als bei dynamischen Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Bewegung sind und wechselnde Kontakte haben (z. B. Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung).

### **Gelten denn besondere Empfehlungen und Vorgaben für Seniorinnen und Senioren im Sport?**

Personen, die älter als 65 Jahre alt sind (Seniorinnen und Senioren) gehören zu einer besonders vulnerablen Gruppe für COVID-19-Erkrankungen. Für organisierte Zusammenkünfte von Seniorinnen und Senioren, zu denen insbesondere Seniorenbegegnungsstätten und vergleichbare Angebote gehören, gilt ergänzend, dass eine Teilnehmerzahl von 100 Personen nicht überschritten werden darf, kein gemeinsamer Gesang stattfindet und keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung von mehr als zehn Personen bereitgestellt werden dürfen. Diese Gegenstände sind nach ihrer gemeinsamen Nutzung umgehend zu desinfizieren.